

Castellanos

Psychologische Sachverständigengutachten im Familienrecht

Grundlagen | Qualitätsstandards
Mustergutachten

4. Auflage



Nomos

NOMOSPRAXIS

Dipl. Psych. Dr. Helen A. Castellanos
Sachverständige für Forensische Psychologie

Psychologische Sachverständigengutachten im Familienrecht

Grundlagen | Qualitätsstandards
Mustergutachten

4. Auflage



Nomos

Zitervorschlag: Castellanos, Sachverständigengutachten, § 1 Rn. 1

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-1061-5 (Print)

4. Auflage 2024

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2024. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

In den letzten 30 Jahren hat sich kaum etwas so stark verändert wie die Kommunikationstechnologie – und das Familienleben. Menschen gründen unter Bedingungen eine Familie, die noch vor einer Generation undenkbar waren: Unfruchtbare Paare lassen Kinder aus eigenem, teilweise oder gänzlich fremdem genetischen Material austragen, homosexuelle Paare erfüllen sich ihren Kinderwunsch, Väter werden zu Müttern operiert und umgekehrt. Das traditionelle Rollenverständnis hat begonnen, sich aufzulösen. Eine Familie besteht mittlerweile nur noch aus Menschen, die sich emotional zusammengehörig fühlen und aus verschiedenen Generationen stammen, ohne dass unbedingt eine biologische Abstammung besteht.

Und das Familienrecht versucht, diesen Veränderungen gerecht zu werden.

Trotzdem sind die grundlegenden Themen, mit denen Kinder bei familiären Umbrüchen oder gefährdenden Bedingungen im Elternhaus konfrontiert werden, gleich geblieben: Angst, Unsicherheit, unklare Zukunftsperspektiven, Anpassungsleistungen an veränderte Lebenssituationen, Stress, Trennungsschmerz, Sorge um Geschwister oder um die Eltern, um nur einige zu nennen.

Psychologische Sachverständige übernehmen mit ihren Empfehlungen, die in eine richterliche Entscheidung eingehen, Mitverantwortung für den Lebensweg der von ihnen untersuchten Familienmitglieder, insbesondere der Kinder. Sie müssen sich der Tragweite ihrer Empfehlungen bewusst sein. Je nachdem, wie diese ausfallen, werden Biografien geschrieben, die sich im Fall einer anderslautenden Entscheidung divergent gestaltet hätten. Kinder werden als Erwachsene sowohl die belastenden als auch die unterstützenden Erfahrungen aus ihrer Kindheit mit großer Wahrscheinlichkeit an die nachfolgende Generation weitergeben. Andererseits kann durch zielführende Interventionen dazu beigetragen werden, dass transgenerationale Wiederholungen dysfunktionaler Muster unterbrochen werden.

Die vierte Auflage dieses Fachbuchs aktualisiert und ergänzt die bisher diskutierten Aspekte hinsichtlich der Qualität, Verwertbarkeit, Wissenschaftlichkeit und Neutralität eines psychologischen Sachverständigengutachtens. Die theoretischen Grundlagen und die Methodik der Begutachtung wurden erneut überarbeitet und um den aktuellen Forschungsstand ergänzt. Der Zugang zu einigen aktuellen Themen wie den Auswirkungen von Cannabis auf die Erziehungsfähigkeit wird hergestellt. Der Grundsatz, den Blick auf die betroffenen Kinder zu lenken und die Verantwortung der am Verfahren beteiligten Fachpersonen für diese zu stärken, bleibt dagegen unverändert und gilt auch für diese Auflage.

Für Ergänzungen, Anregungen, Kritik – und natürlich auch positive Rückmeldungen – bin ich weiterhin dankbar.

Helen A. Castellanos
im Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Teil I:	
Allgemeine Richtlinien	
	11
A. Rahmenbedingungen der Begutachtung in familiengerichtlichen Verfahren	11
1. Formale und rechtliche Vorgaben für Sachverständige in Kindschaftsverfahren	11
2. Fachliche Anforderungen an psychologische Sachverständige	13
B. Psychologische Gutachtenserstellung	15
1. Grundhaltung der psychologischen Sachverständigen	15
2. Überlegungen zur Untersuchung von Kindern durch psychologische Sachverständige	18
3. Grundprinzipien von familienpsychologischen Sachverständigen	20
4. Lösungsorientierte Begutachtungen	28
C. Grundlagen der psychologischen Begutachtung im familiengerichtlichen Verfahren	32
1. Das Konzept „Kindeswohl“	33
2. Zentrale Kriterien auf der Eltern-Ebene	38
a) Physische Versorgung	39
b) Emotionale Versorgung und Feinfühligkeit	43
c) Erziehung und Autorität	47
d) Förderung	51
3. Zentrale Kriterien auf der Kind-Ebene	55
a) Entwicklungsbezogene Ausgangslage und Individualität	56
b) Resilienz	61
c) Kindeswille und Kindeswunsch	64
d) Bindungen und Beziehungen	68
e) Kontinuität	77
4. Einbezug des Umfelds	79
5. Familien mit Migrationshintergrund	80
a) Grundlagen	80
b) Familienkonzepte und Erziehung	84
c) Flüchtlinge	87
d) Trennung und Scheidung	88
e) Psychische Gesundheit und Krankheiten	90
f) Besonderheiten bei der Begutachtung	92
D. Diagnostisches Vorgehen und psychodiagnostische Verfahren	93
1. Allgemeines	93

2. Explorationsgespräche	95
3. Fragebogen	96
4. Verhaltens- und Interaktionsbeobachtung	100
5. Projektive Verfahren	102
6. Risikoabwägungen und Gesamteinschätzungen	103
E. Medizinische und psychiatrische Zusatzbegutachtungen	103

Teil II:

Begutachtung der elterlichen Sorge gemäß § 1629 BGB	108
A. Allgemeine Grundlagen	108
B. Erzieherische Kompetenzen von Eltern in Trennung	112
C. Auswirkungen der elterlichen Trennung auf Kinder	116
D. Varianten des Lebensmittelpunkts	121
E. Varianten der elterlichen Sorge aus psychologischer Sicht	127
F. Interventionen	129
1. Schutzfaktoren auf der Kindebene fördern	129
2. Elterliche Erziehungskompetenzen nach der Trennung fördern	130

Teil III:

Begutachtung der Erziehungsfähigkeit gemäß § 1666 BGB	134
A. Allgemeine Grundlagen	134
B. Begutachtung von Erziehungsfähigkeit	134
C. Risiko- und Schutzfaktoren in der familiären Sozialisation	138
D. Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit durch psychische Störungen der Eltern	140
1. Grundlagen	140
2. Spezifische Störungen	142
a) Schizophrenie-Spektrums-Störungen	142
b) Affektive Störungen	146
c) Neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen	150
d) Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen	153
e) Persönlichkeitsstörungen	155
f) Psychische Störungen mit Beginn in der Kindheit oder Jugend	159
3. Auswirkungen der psychischen Erkrankung eines Elternteils auf die Kinder	160
4. Interventionen bei psychischen Erkrankungen eines Elternteils	164
E. Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit durch Sucht	170
1. Grundlagen	170
2. Auswirkungen elterlichen Suchtmittelkonsums auf die Kinder	180
3. Interventionen bei Substanzmissbrauch	184

F. Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit durch Partnerschaftsgewalt	186
1. Grundlagen	186
2. Auswirkungen elterlicher Partnerschaftsgewalt auf die Kinder	189
3. Interventionen bei Partnerschaftsgewalt	191
G. Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit durch Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellen Missbrauch	193
1. Definition und Grundlagen	193
2. Risikofaktoren und Auswirkungen von Misshandlung auf Kinder	198
3. Risikofaktoren und Auswirkungen von Vernachlässigung auf Kinder	203
4. Risikofaktoren und Auswirkungen von sexuellem Missbrauch auf Kinder	205
5. Familienpsychologische Begutachtung bei Misshandlung, Vernachlässigung und Missbrauch	209
6. Interventionen bei Misshandlung, Vernachlässigung und Missbrauch	211
H. Sonstige Faktoren, die zu Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit führen können	215
1. Intelligenzminderung	215
2. Somatische Erkrankungen eines Elternteils	219
3. Homo- und Transsexualität	224
4. Religiosität	228
5. Politischer Extremismus	229
6. Teenager als Eltern	231
I. Sind immer die Eltern schuld, wenn Kinder auffällig sind? – Ursachen von kindlichen Auffälligkeiten	232

Teil IV:

Begutachtung von Umgangskontakten gemäß § 1684 BGB	249
A. Allgemeines	249
B. Umgang nach Trennung und Scheidung	250
1. Grundlagen	250
2. Umgangsverweigerung	256
C. Umgang bei Fremdbetreuung des Kindes	260
D. Umgangskontakte unter besonderen Lebensbedingungen	262
1. Umgang mit sozialen Eltern, Großeltern und weiteren Bezugspersonen	262
2. Haftunterbringung eines Elternteils	264
E. Interventionen	266
1. Begleiteter Umgang	266
2. Aussetzen des Umgangs	267
3. Arbeit mit den Kindern	270
4. Arbeit mit den Eltern	271

Teil V:		
Abschlussbericht der Sachverständigen		272
A. Allgemeine Grundlagen	272
B. Formen der Berichterstattung	273
1. Ausführliches schriftliches Gutachten	274
2. Schriftliches Kurzgutachten	275
3. Schriftliche Zusammenfassung der Begutachtungsergebnisse	276
4. Mündliches Gutachten	278
C. Mustergutachten	279
1. Beispiel eines ausführlichen schriftlichen Gutachtens	279
2. Beispiel eines schriftlichen Kurzgutachtens	295
3. Beispiel einer schriftlichen Zusammenfassung der Begutachtungsergebnisse	304
4. Beispiel eines mündlichen Gutachtens	307
Literaturverzeichnis	311
Stichwortverzeichnis	361

Teil III: Begutachtung der Erziehungsfähigkeit gemäß § 1666 BGB

A. Allgemeine Grundlagen

- 526 In Deutschland wurden im Jahr 2022 mehr als 200.000 Gefährdungsmeldungen beim Jugendamt abgegeben. In ca. 33.000 Fällen wurde eine akute Gefährdung festgestellt, in weiteren 28.000 Fällen eine latente Gefährdung, in den meisten Fällen aufgrund von Vernachlässigung. In fast 21.000 Fällen erfolgten **Gerichtsverfahren** zur Abklärung einer Kindeswohlgefährdung. Bei einem Drittel von ihnen bestand keine Gefährdung, bei einem weiteren Drittel bestand zwar keine Gefährdung, aber Hilfebedarf. Seit 2012 zeigt sich damit eine kontinuierliche Zunahme der gefährdeten Kinder. Lässt man die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge außen vor, wurden fast 40.000 Kinder und Jugendliche in Obhut genommen, der häufigste Grund war Überforderung der Eltern. Ein Fünftel der Minderjährigen bat von sich aus um Inobhutnahme. Bei mehr als 7.000 Gerichtsverfahren kam es 2022 zum vollständigen Sorgerechtsentzug, bei ca. 7.800 zum teilweisen Entzug der elterlichen Sorge. Im gleichen Jahr wurden Maßnahmen für Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige und Inobhutnahmen im Umfang von circa 15 Milliarden EUR durchgeführt, sozialpädagogische Familienhilfen im Umfang von 1 Milliarde EUR.¹
- 527 Ende 2018 lebten in Deutschland 91.000 Kinder in offiziellen **Pflegeverhältnissen**, mit steigender Tendenz, vor allem der jüngeren Kinder bis zum Kindergartenalter. 143.000 Kinder und Jugendliche lebten in Heimen und Wohngruppen. In den meisten Fällen waren zuvor niederschwellige Hilfen zur Erziehung (in Form ambulanter Maßnahmen) als gescheitert beendet worden. Nach einer durchschnittlichen Verweildauer von fünf Jahren kehrten etwa 2,5–5 % der Kinder in ihre Herkunftsfamilien zurück.²
- 528 Unter den **in Obhut** genommenen Kindern findet sich ein erhöhter Anteil an psychisch auffälligen Kindern und der Notwendigkeit einer Beschulung in Förderzentren als in der Allgemeinbevölkerung. Je nach Studie weisen circa 70–92 % der Kinder traumatische biografische Erfahrungen mit entsprechenden Beeinträchtigungen der sozialen und emotionalen Entwicklung auf. Hieraus leiten sich eine erhöhte Vulnerabilität und ein besonderes Schutzbedürfnis ab. Psychotherapeutische oder psychiatrische Behandlung wird den betroffenen Kindern jedoch nur eingeschränkt angeboten.

B. Begutachtung von Erziehungsfähigkeit

- 529 Der **thematische Schwerpunkt** einer familienpsychologischen Begutachtung im Rahmen des § 1666 BGB wird u. a. durch den Zeitpunkt bestimmt, zu dem die Frage nach der Kindeswohlgefährdung gestellt wird: Die Variationsbreite reicht von der Frage, ob ein Kind aus der Geburtsklinik zusammen mit den Eltern in entsprechende Lebensverhältnisse entlassen werden kann, über die Frage, ob ein Kind unter bestimmten Bedingungen weiter im familiären Umfeld verbleiben kann, beziehungsweise fremdbetreut

1 Statistisches Bundesamt, 2022; www.destatis.de.

2 Kindler et al., 2011.

werden muss, bis hin zu der Frage, ob ein Kind, das bereits in einer Pflegefamilie oder einer Einrichtung lebt, wieder zu den Eltern zurückkehren kann.

In der Psychologie wird zwischen einer **Fähigkeit** als überdauernde Grundeigenschaft und **Fertigkeiten** bzw. Kompetenzen als erlernbaren Skills unterschieden. So ist beispielsweise Intelligenz eine angeborene Fähigkeit, Lesen und Schreiben sowie andere in der Schule erlernte Kompetenzen sind Fertigkeiten. Übertragen auf die Betreuung von Kindern ist Erziehungsfähigkeit eine Grundeigenschaft, erzieherische Kompetenzen können dagegen erlernt werden. Bei der familienpsychologischen Begutachtung müssen beide Aspekte betrachtet werden: So könnte beispielsweise eine Teenie-Mutter zwar über psychische Stabilität und Empathie, nicht aber über das notwendige Wissen zur Kinderpflege oder über entwicklungsförderliche Erziehungsstrategien verfügen. Sie wäre dann zwar prinzipiell erziehungsfähig, müsste aber die erzieherischen Kompetenzen noch lernen (→ Rn. 915 ff.). 530

Unter **Erziehungsfähigkeit** wird die Fähigkeit eines Elternteils verstanden, ein Kind so zu betreuen und zu erziehen, dass es sich unter Berücksichtigung seiner Ressourcen zu einem selbstständigen, sozial und beruflich eingebundenen, lebensfrohen Erwachsenen entwickeln kann. Erziehungsfähigkeit ist dabei nicht als Dichotomie zu verstehen (vorhanden/nicht vorhanden), sondern kann in Einzelaspekten graduell unterschiedlich ausgeprägt sein.³ Dabei ist von einem Kontinuum zwischen „optimaler“ Erziehungsfähigkeit und Erziehungsunfähigkeit auszugehen.⁴ Die Erziehungsfähigkeit kann jedoch durch psychische oder physische Krankheiten, Persönlichkeitsstörungen, Substanzmissbrauch oÄ eingeschränkt oder ganz aufgehoben sein. Andererseits kann die Erziehungsfähigkeit beispielsweise nach einer erfolgreichen Therapie wiedererlangt werden. Davon getrennt sollten die erzieherischen Kompetenzen betrachtet werden, also beispielsweise das Repertoire an Erziehungsstrategien oder Wissen über die Entwicklung und Bedürfnisse des Kindes. Die Erziehungsziele müssen unter Einsatz ausreichender persönlicher Kompetenzen in der Interaktion mit dem Kind kindeswohltdienlich umgesetzt werden können.⁵ 531

Für die positive Entwicklung eines Kindes wird die Erfüllung von **Grundbedürfnissen** als wesentliche Voraussetzung angesehen, denen je nach Alter und Entwicklungsstand eine unterschiedliche Bedeutung zukommt⁶ (→ Rn. 193 ff.). Bei Abweichungen in der körperlichen, geistigen, sozialen und emotionalen Entwicklung eines Kindes stellt sich die Frage, ob die Ursache in Fehlverhalten der Eltern oder unverschuldet in defizitären erzieherischen Kompetenzen liegt. 532

Psychologische Sachverständigengutachten nach § 1666 BGB werden in Auftrag gegeben, wenn zu befürchten ist, dass ein Kind direkt oder indirekt, willentlich oder unverschuldet durch seine Eltern gefährdet ist.⁷ Eine **Gefährdung** des Kindeswohls kann durch körperliche oder psychische Erkrankungen eines Elternteils bedingt sein oder durch Vernachlässigung, Verwahrlosung, Misshandlung, beziehungsweise wenn 533

3 Castellanos, 2023.

4 Walter, 2008.

5 Dettenborn & Walter, 2015.

6 Werner, 2006.

7 Uphoff, 2001.

III Teil III: Begutachtung der Erziehungsfähigkeit gemäß § 1666 BGB

Eltern keine angemessene Beziehung und Bindung zu ihrem Kind aufbauen können. Eine Kindeswohlgefährdung kann auch aus gefährdenden religiösen Überzeugungen oder Gewalttätigkeit in der Partnerschaft resultieren. Häufig liegen mehrere Problem-bereiche gleichzeitig vor, wodurch sich die für das Kind schädigenden Auswirkungen potenzieren können.⁸ So sind Familien mit fehlender ökonomischer Absicherung beispielsweise häufiger von Wohnungsnot, Arbeitslosigkeit, Suchterkrankungen und Gewaltstrukturen betroffen als Familien, die sozial, finanziell und durch (familiäre) Unterstützungssysteme gesichert sind.

- 534 Im Sinne einer sorgfältigen **Tatsachenbelegung** muss vor Maßnahmen zum Sorge-rechtsentzug die Abklärung einer Kindeswohlgefährdung und der Erziehungsfähigkeit der Eltern erfolgen. Des Weiteren soll sichergestellt sein, dass alle zur Verfügung stehenden ambulanten Maßnahmen bereits geprüft und gegebenenfalls angewandt wurden. Wenn dies durch ein familienpsychologisches oder psychiatrisches Sachverständigen-gutachten erfolgt, muss die konkrete Art und das Gewicht der Gefährdung benannt werden. Es ist eindeutig nachzuweisen, dass mithilfe von ambulanten Jugendhilfe-leistungen eine Trennung von Eltern und Kind nicht zu verhindern ist. Dies wäre beispiels-weise bei Hinweisen auf körperliche Misshandlung, Missbrauch oder gravierende, die Gesundheit gefährdende Formen der Vernachlässigung der Fall.⁹
- 535 Zusätzlich muss sorgfältig abgewogen werden, ob sich eine **Trennung** des Kindes von seinen Eltern möglicherweise nachteiliger auf dessen Entwicklung auswirken wird, als dies bei den gegebenen Risikofaktoren beim Verbleib in der Familie der Fall wäre.¹⁰ Dafür muss durch psychologische Sachverständige die Frage beantwortet werden, worin konkret eine Gefahr für das Kindeswohl besteht, welche Folgen diese bereits beim Kind bewirkt hat oder mit ziemlicher Sicherheit erwarten lässt, und ob die Eltern bereit und fähig sind, die Gefahren abzuwenden.
- 536 Für die sachverständige Empfehlung ist außerdem wesentlich, inwiefern die Eltern **pro-blemeinsichtig**, veränderungsbereit und lernfähig sind, und ob sie gegebenenfalls dazu bereit sind, in Kooperation mit fachkundigen Drittpersonen die Betreuungssituation der betroffenen Kinder zu verbessern. Hier ist vor allem die Einsicht der Eltern in ihr mögliches Fehlverhalten von Belang sowie die Bereitschaft, für bisherige Erziehungsde-fizite die Verantwortung zu übernehmen. Ebenso muss die Bereitschaft geprüft werden, Hilfe und Unterstützung zur Erweiterung der eigenen Erziehungskompetenzen und zum Schutz der betroffenen Kinder anzunehmen.
- 537 Die Aufgabe der **Begutachtung** im Falle einer drohenden Kindeswohlgefährdung be-steht in der Analyse des grundsätzlichen Gefährdungspotenzials, einer Einschätzung der derzeitigen gegebenen Gefährdungslage eines Kindes und der Prognose einer mög-lichen Gefährdungsreduktion durch gezielte Interventionen. Als wichtiger Prädiktor für eine Kindeswohlgefährdung dient das elterliche Verhalten in der Vergangenheit hinsichtlich einer drohenden oder tatsächlichen Schädigung des Kindes.¹¹

8 Maywald, 2003.

9 Britz, 2015.

10 Balloff & Walter, 2015.

11 Offe, 2007.

In der Begutachtung der Erziehungsfähigkeit gemäß § 1666 BGB stehen neben allgemeinen **Kriterien** wie der entwicklungsbezogenen Ausgangslage und Individualität des Kindes bzw. Resilienz folgende Gesichtspunkte im Vordergrund:

538

- In der Familie vorhandene Schutz- und Risikofaktoren für die weitere kindliche Entwicklung,
- Erhalt wesentlicher emotionaler Bindungen,
- grundlegende Erziehungsfähigkeit und tatsächlich gezeigte erzieherische Kompetenzen der Eltern,
- Verfügbarkeit anderweitiger familiärer Ressourcen (wie stabile, dem Kind und der Erziehungsperson Halt gebende Partner, Großeltern oÄ), welche die bestehenden Probleme abmildern oder kompensieren können.

Wunschäußerungen der betroffenen Kinder müssen durch familienpsychologische Sachverständige selbstverständlich ebenfalls gewürdigt werden. Allerdings bedarf es einer sorgfältigen Abwägung, ob diese auch mit dem Wohl des Kindes vereinbar sind. Aufgrund der Naturgesetze des Bindungsaufbaus wünschen sich Kinder in der Regel die Aufrechterhaltung ihrer primären Bindungen, auch wenn diese massive Gefährdungen für sie beinhalten.

539

Im englischen Sprachraum sind in den vergangenen Jahren einige **Instrumente** entwickelt worden, die eine Abwägung zwischen vorhandenen Risikofaktoren und bestehenden Ressourcen des Familiensystems erlauben (→ Rn. 401 ff.).¹² Es besteht die dringende Empfehlung, verschiedene Datenquellen zur Beurteilung der Kindeswohlgefährdung heranzuziehen. Hierzu gehören Angaben des Kindes und der Bezugspersonen, das Hinzuziehen behördlicher Akten, von Fragebogen und Interviews.¹³ Ergänzend sollten von familienpsychologischen Sachverständigen diagnostische Methoden eingesetzt werden, die Faktoren von Seiten der Kinder erfassen, welche in Zusammenhang mit einer elterlichen Überforderung stehen könnten. Insbesondere Hausbesuche und Interaktionsbeobachtungen können hier wertvolle Informationen liefern. Um eine psychische Störung eines Elternteils auszuschließen, die für die Einschränkung der Erziehungsfähigkeit ursächlich sein könnte, stehen klinische Verfahren zur Verfügung. Ergänzend kann eine psychiatrische Untersuchung sinnvoll sein (→ Rn. 402 ff.).

540

Im Einzelfall muss in der familienpsychologischen Begutachtung geklärt werden, welche **Konsequenzen** eventuell vorliegende Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit auf die Kinder haben. Allein die Feststellung, dass ein Elternteil psychisch krank ist, reicht nicht aus, um von einer fehlenden Erziehungsfähigkeit auszugehen. Psychische Erkrankungen stellen lediglich einen Aspekt innerhalb eines multifaktoriellen Geschehens dar, das zu einer Kindeswohlgefährdung führen kann.¹⁴ So muss überprüft werden, inwieweit die Eltern-Kind-Interaktion durch die individuelle Symptomatik oder durch spezifische Defizite beeinflusst wird.¹⁵ Als ein wichtiges Kriterium der Erziehungsfähigkeit gilt außerdem die Bereitschaft, elterliche Verantwortung zu übernehmen und zum Wohl des Kindes eigene Interessen und Bedürfnisse zurückzustellen.

541

12 Kindler, 2000.

13 White et al., 2021.

14 Lenz & Wiegand-Grefe, 2017.

15 Deneke & Lüders, 2003.

Hilfsangeboten zu kooperieren. Die Empfehlung von Interventionen ist als lösungsorientiertes Vorgehen zu verstehen.

E. Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit durch Sucht

- 663 Frau I nimmt Heroin. Sie hat auch während der Schwangerschaft gespritzt, bis ihr eine Substitutionsmedikation angeboten wurde. Wenige Stunden nach der Entbindung verlässt sie die Klinik kurzfristig, um sich erneut Stoff zu besorgen. Das Kind kommt nach Abklingen der Entzugssymptomatik direkt aus der Intensiv-Neonatalogie in eine Pflegefamilie. Frau I wünscht sich Umgangskontakte, nimmt die Termine der Umgangsbegleitung aber nur sehr unzuverlässig wahr, so dass diese eingestellt werden, um das Kind nicht weiter zu belasten. Sie versichert, keine Drogen mehr zu konsumieren, legt aber keinen labortechnischen Nachweis vor. Sie ist telefonisch oder postalisch nicht zu erreichen, offensichtlich hat sie keinen festen Wohnsitz mehr. Sie beantragt jetzt, zusammen mit dem mittlerweile zweijährigen Kind in eine stationäre Suchttherapie zu gehen.

1. Grundlagen

- 664 In Deutschland leben geschätzt knapp **13 Millionen Erwachsene**, die von verschiedenen Substanzen oder vom Glücksspiel abhängig sind (etwa 25 % der Allgemeinbevölkerung).¹⁴⁹ Davon unmittelbar betroffen sind ca. 5 Millionen Kinder und Jugendliche, von denen mindestens ein Elternteil alkoholabhängig ist, etwa 60.000 Kinder mit einem drogenabhängigen Elternteil und eine unbekannte Anzahl von Kindern, die einen Elternteil mit Verhaltenssucht haben.¹⁵⁰
- 665 Das heißt, dass **jedes sechste Kind** in der deutschen Gesellschaft mit einem von Sucht belasteten Elternteil aufwächst. Von diesen erfährt mindestens ein Drittel innerfamiliäre Gewalt. Diese Kinder stellen die größte bekannte Risikogruppe zur Entwicklung einer eigenen Suchtstörung dar, das Risiko liegt etwa um das Siebenfache höher als bei unbelasteten Kindern. Bei zwei Dritteln der Kinder mit einem suchtkranken Elternteil sind im weiteren Verlauf mittel- bis schwerwiegende Störungen der Entwicklung zu erwarten. Präventive Arbeit mit der Familie gilt daher als zentraler Ansatzpunkt, um einer Transmission der Suchtstruktur entgegenzuwirken.¹⁵¹
- 666 **Suchtverhalten** kann substanzgebunden oder substanzungebunden sein. Substanzgebundenes Suchtverhalten bezieht sich beispielsweise auf Alkohol, Drogen und Medikamentenkonsum. Welche Substanzen genau als Drogen angesehen werden, ist teilweise kulturspezifisch. Im Allgemeinen sind damit jedoch Stoffe gemeint, die das Bewusstsein und die Informationsverarbeitung nachhaltig verändern. Von der Weltgesundheitsorganisation wurden Nikotin und Koffein mittlerweile ebenfalls als Suchtmittel anerkannt. Zur Gruppe der verhaltensgebundenen Süchte zählen unter anderem pathologisches Computer- oder Glücksspiel, pathologischer Internetgebrauch und Kaufsucht, die sich durch eine gestörte Impulskontrolle auszeichnen. Mittlerweile ist auch die zwanghafte sexuelle Verhaltensstörung als psychische Erkrankung anerkannt. Dabei stehen

149 Buchner, 2014.

150 Klein & Moesgen, 2019.

151 Buchner, 2014.

wiederholte sexuelle Aktivitäten so im Fokus, dass andere Interessen, Körperpflege oder sonstige Verpflichtungen vernachlässigt werden. Die Betroffenen haben sich bemüht, die sexuellen Aktivitäten zu reduzieren, können diese aber nicht kontrollieren, obwohl sie zu negativen Konsequenzen führen und wenig bis keine Befriedigung erfolgt.¹⁵²

Bei substanzgebundenem Suchtverhalten wird unterschieden zwischen einer akuten Intoxikation, schädlichem Gebrauch und Abhängigkeitsyndrom. In der zeitlichen Perspektive stellt eine **Abhängigkeitserkrankung** das Ende eines Kontinuums von wiederholtem Suchtmittelmissbrauch dar. Typischerweise besteht ein starkes Craving, also der Wunsch, die Substanz einzunehmen, bei gleichzeitiger Schwierigkeit, den Konsum zu kontrollieren, der trotz negativer Folgen fortgeführt wird. Andere Aktivitäten oder Verpflichtungen werden zurückgestellt. Während und nach dem Konsum kann es zu einer psychotischen Störung oder einem amnestischen Syndrom kommen. Nach dem Konsum können länger anhaltende Residualzustände beobachtet werden, die in Veränderungen der kognitiven Fähigkeiten, des Affekts, der Persönlichkeit oder des Verhaltens sichtbar werden.¹⁵³ Aufgrund des anhaltenden Konsums entwickelt sich eine Toleranzerhöhung gegenüber dem konsumierten Suchtmittel, dh es stellt sich eine immer geringere Wirkung ein und es werden größere Mengen vertragen, so dass die Dosis sukzessive erhöht werden muss, um den erwünschten Zustand zu erreichen.

667

Der missbräuchliche Konsum von psychogen wirksamen Substanzen führt in erster Linie zu Veränderungen im Denken, Fühlen, Erleben und Verhalten. Positiv erlebte, kurzfristige Konsequenzen des Suchtmittels können Erleichterung in schwierigen Situationen, Abbau sozialer Ängste, scheinbare Problemlösung im innerpsychischen oder zwischenmenschlichen Bereich sein.

Suchtmittelmissbrauch und Verhaltenssuchte **beginnen** meist in der Pubertät und behindern die eigene Persönlichkeitsentwicklung und Ausreifung. Es bestehen häufig beeinträchtigte Beziehungen im sozialen und familiären Umfeld, die Sozialisation ist von psychischen Belastungen geprägt. Oft besteht eine Komorbidität von Suchterkrankungen mit anderen psychischen Erkrankungen.¹⁵⁴ Studien verweisen auf den hohen Anteil von Persönlichkeitsstörungen bei alkoholabhängigen Personen.¹⁵⁵ In der Suchttherapie gilt der Konsum von Drogen und/oder Alkohol unter anderem als eine Art Selbsttherapie.

668

Bei **Verhaltenssuchten** wie Internet- und Glücksspiel besteht außer dem Suchtdruck, einer erhöhten Unruhe und Reizbarkeit bei Unterbinden des Suchtverhaltens und sozialen Konflikten häufig eine erhebliche finanzielle Belastung der Familie. Massive Verschuldung führt wiederum zu Folgeproblemen wie Arbeitslosigkeit, Armut und Marginalisierung. Die Betroffenen beschäftigen sich gedanklich zwanghaft mit ihrem Suchtthema und verlieren die Kontrolle über ihr Suchtverhalten, wenn sie damit beginnen. Das psychische und physische Wohlbefinden wird erheblich beeinträchtigt. Trotz erheblichen subjektiven Leids ist es den Betroffenen nicht möglich, das proble-

669

152 Markert, Golder & Stark, 2022.

153 Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, 2024.

154 Hase, 2013.

155 Preuss et al., 2009.

III Teil III: Begutachtung der Erziehungsfähigkeit gemäß § 1666 BGB

matische Verhalten längerfristig einzustellen. Der Verlauf ist meist chronisch und progressiv und wird durch belastende Lebenssituationen gesteigert.¹⁵⁶ Bei andauernder Sucht kommt es zur Deprivation (dh Verschlechterung der Symptomatik), Angehörige werden belogen und bestohlen, vorher bestehende soziale Rollen werden nicht mehr wahrgenommen, es kommt zunehmend zu Konflikten und zu einer erhöhten Suizidalität.¹⁵⁷

- 670 Das **Internet** gilt mittlerweile als Medium mit hohem Suchtpotenzial. Dabei werden nicht nur Spiele konsumiert, sondern auch über Chats eine virtuelle soziale Nähe hergestellt. Oftmals stellt das Internet einen Weg dar, um vor Enttäuschungen und Problemen in eine Scheinwelt zu flüchten und sich von negativen Gefühlen abzulenken. Besonders psychisch labile Männer mit defizitären sozialen Kompetenzen sind für eine exzessive Computer- und Internetnutzung empfänglich.¹⁵⁸ Die exzessive Beschäftigung mit dem Internet führt zu einer gravierenden sozialen Isolierung in der realen Welt. Psychische Folgen sind depressive Verstimmungen oder soziale Ängste. Es besteht eine hohe Komorbidität mit anderen psychischen Störungen, insbesondere Depressionen, Angststörungen, Persönlichkeitsstörungen und Aufmerksamkeits-Hyperaktivitätsstörung. Weiter kann es zu Beeinträchtigungen des körperlichen Befindens kommen, beispielsweise durch Störungen des Tag-Nacht-Rhythmus, Vernachlässigung der persönlichen Hygiene und des äußerlichen Erscheinungsbildes oder gesundheitsschädigendes Essverhalten.¹⁵⁹
- 671 **Computer- oder Internetspielsucht** wird in den einschlägigen Kreisen gerne als „Gaming“ verharmlost. Tatsächlich handelt es sich um gravierende psychische Erkrankungen. Sie zeichnen sich durch Kontrollverlust über das Spielen, was Beginn, Frequenz, Intensität, Dauer und Kontext angeht, durch Vernachlässigung anderer Interessen und Alltagsaktivitäten aus. Spielen wird auch benutzt, um negative Gefühle zu betäuben. Das Verhalten führt zu Beeinträchtigungen in persönlichen, familiären, sozialen, schulischen oder beruflichen Funktionsbereichen. Wird es unterbrochen, führt dies zu einer Entzugssymptomatik, die mit Gereiztheit, Unruhe oder Ängstlichkeit einhergeht. Die Betroffenen täuschen sowohl sich selbst als auch ihre Angehörigen und Therapeuten über das tatsächliche Ausmaß der Störung.¹⁶⁰
- 672 Auswirkungen auf die **Erziehungsfähigkeit** zeigen sich bei Verhaltenssuchten beispielsweise in der Vernachlässigung der kindlichen Bedürfnisse, unter anderem durch die Reduzierung der zur Verfügung stehenden Zeit. Alltagsstrukturen werden zum Teil erheblich vernachlässigt, was die Betreuung und Förderung des Kindes verschlechtert. Sucht begünstigende Persönlichkeitsmerkmale der Eltern, wie erhöhte negative Affektivität und Einsatz dysfunktionaler Stressverarbeitung, wirken sich ungünstig auf die Eltern-Kind-Interaktion aus. Des Weiteren wurde ein Zusammenhang zwischen pathologischem Internetgebrauch und deutlichen Symptombelastungen durch andere psy-

156 Müller, Wöfling & Müller, 2018.

157 Konrad, Huchzermeier & Rasch, 2019.

158 Demmel, 2002.

159 Petry, 2010.

160 Leo & Lindenberg, 2021.

chische Störungen (zum Beispiel Posttraumatische Belastungsstörung) nachgewiesen.¹⁶¹ Von Medienkonsum abhängige Eltern stellen für ihre Kinder ein negatives Vorbild für den Umgang mit Medien dar.

In Bezug auf **Alkohol** werden verschiedene Typen des Suchtverhaltens unterschieden. Populärwissenschaftlich erscheint nur das sogenannte Pegeltrinken, bei dem kontinuierlich konsumiert wird, als „Sucht“. Tatsächlich sind aber auch andere Konsummuster, wie Konfliktrinken als Problemlösestrategie, Kontrollverlust beim gelegentlichen Konsum oder periodisches Trinkverhalten (sogenannte „Quartalstrinker“) Formen der Alkoholerkrankung. 673

Alkoholkonsum erfolgt oral. Er führt zunächst zu einer affektiven **Veränderung** (meist gehobene Stimmung) und vermehrter, ungerichteter Aktivität, nachlassender Sehfähigkeit, nachlassendem Konzentrationsvermögen und unkoordinierten Bewegungen. Diese Effekte sind bereits ab 0,2 Promille feststellbar. Ab circa 1,0 Promille wird die Stimmung läppisch-heiter oder depressiv, es kommt zu Gleichgewichts- und Sprachstörungen. Bei höheren Alkoholkonzentrationen im Organismus treten Vergiftungserscheinungen auf, die bis zum Tod durch Atemlähmung führen können. Unter Alkoholeinfluss steigt die Unfallgefahr in allen Lebensbereichen. Regelmäßiger Alkoholkonsum kann auch bei geringeren Mengen zu schwerwiegenden gesundheitlichen Schäden führen, da bei jedem Konsum Gehirnzellen zerstört werden. Gedächtnis- und Konzentration, Kritik- und Urteilsfähigkeit sowie die Intelligenz werden beeinträchtigt, bis hin zu Demenz. Häufig ist eine anhaltende Persönlichkeitsveränderung festzustellen, mit erhöhter Unzuverlässigkeit, Reizbarkeit, Depression und Eifersucht. Regelmäßiger Alkoholkonsum geht mit einem erhöhten Risiko für Krebserkrankungen und Entzündungen des Magen-Darm-Trakts einher.¹⁶² In alkoholisiertem Zustand können sich Aggressionen plötzlich entladen, beispielsweise wird etwa jedes dritte Gewaltdelikt unter Alkoholeinfluss begangen. Ohne ärztliche Hilfe kann eine Alkoholintoxikation durch Atemstillstand und Kreislaufversagen zum Tod führen.¹⁶³ 674

Frauen mit unauffälligem Alkoholkonsum unterscheiden sich von Frauen mit Alkohol- und Medikamentenabhängigkeit in der Verfügbarkeit von Ressourcen in relevanten Lebensbereichen (Familie, Haushalt, Beruf), dem Ausmaß an sozialen Belastungen und erhaltener sozialer Unterstützung, der Verfügbarkeit internaler Ressourcen (Kohärenzgefühl, Umgang mit Emotionen, Genussfähigkeit), der Wirkwerkerwartungen an die konsumierten Substanzen und dem Ausmaß der Somatisierung.¹⁶⁴ Es wurde festgestellt, dass Frauen mit missbräuchlichem und abhängigem Substanzkonsum häufiger alleinlebend oder geschieden sind und dass alleinerziehende Mütter einer höheren Gefährdung unterliegen. Die Zufriedenheit mit der finanziellen Situation erwies sich als protektiver Faktor. Weiter ist bekannt, dass sich ein problematischer Alkoholkonsum und Partnerschaftsgewalt wechselseitig bedingen und verstärken.¹⁶⁵ 675

161 Langenbach & Schütte, 2012.

162 Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen, 2020a.

163 Konrad, Huchzermeier & Rasch, 2019.

164 Franke et al., 2001.

165 Keller, El-Sheikh, Keiley & Liao, 2009.

Teil IV: Begutachtung von Umgangskontakten gemäß § 1684 BGB

A. Allgemeines

Die Frage nach einer dem Kindeswohl entsprechenden **Umgangsregelung** wird auf 981 dem Hintergrund unterschiedlicher familiärer Konstellationen gestellt: Am häufigsten findet sie sich in der Begutachtungspraxis in zeitlichem Zusammenhang mit der Trennung von Eltern. Auch bei Kindern, die aufgrund eingeschränkter Erziehungsfähigkeit ihrer Eltern in Pflegefamilien oder Kinderheimen fremdbetreut werden und Kontakte zu ihrer Herkunftsfamilie pflegen, muss die Regelung der Umgangskontakte sorgfältig erwogen werden. Über die Beziehung zwischen leiblichen Eltern und ihren Kindern hinaus stellt sich die Frage auch bei mehrgenerational konfliktbelasteten Familien, beispielsweise was den Umgang mit Großeltern angeht, oder mit sozialen Elternteilen wie Stiefeltern, mit denen ein Kind längere Zeit zusammengelebt hat.

Die Einstellung, welche Form der Kontaktgestaltung dem Wohl der Kinder am besten 982 entspricht, verändert sich **gesellschaftsbedingt**. So wurde bis in die 1970 Jahre allgemein die Ansicht vertreten, dass nach der elterlichen Trennung „ein klarer Schnitt“ der beste Weg sei, Kindern eine möglichst unbeschwerte Entwicklung zu bieten. Mit zunehmendem Engagement von Männern für die im Familienalltag anfallenden Aufgaben veränderte sich die Rolle, die sie nach einer Trennung des Paares gegenüber den Kindern einnehmen.

Seit etwa den 1990er Jahren besteht in Deutschland ein gesellschaftlicher Konsens da- 983 rüber, dass im Allgemeinen die regelmäßige Durchführung von Umgangskontakten nach der Trennung von Eltern für die Entwicklung der Persönlichkeit und Identität von Kindern **förderlich** ist. Durch regelmäßige Kontakte sollen familiäre Bindungen und Beziehungen aufrechterhalten und einer Entfremdung entgegengewirkt werden.¹ Kinder können dabei weiterhin eigene Erfahrungen und Bewertungen ihres sozialen Netzes und der familiären Umbruchsituation sammeln und die beidseitige elterliche Zuneigung erleben, was das kindliche Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl fördern soll.² Spannungsfreie Kontakte zu beiden Elternteilen sollen eine ungestörte Identitätsentwicklung mit weiblichen und männlichen Rollenmodellen erleichtern. Kinder sollen die in ihrer Persönlichkeit vereinten mütterlichen und väterlichen Anteile ausleben dürfen, ohne die Ablehnung eines Elternteils befürchten zu müssen. Ein unbeschwerter Kontakt zu allen Familienmitgliedern soll den Kindern helfen, eine innere Repräsentanz der Familienstruktur vorzunehmen und dabei die Besonderheiten der eigenen Familienbeziehungen zu akzeptieren. Diese gesellschaftliche Forderung ist allerdings nicht wissenschaftsbasiert.

Als Umgangskontakte sind nicht nur persönliche Begegnungen, sondern auch schriftliche 984 (briefliche oder elektronische) oder telefonische **Kontakte** anzusehen.³ Kontakte zwischen getrennt lebenden Eltern und ihren Kindern sollten nicht nur auf Freizeitaktivitäten beschränkt werden, sondern den Einbezug in alltägliche Aktivitäten und Versor-

1 Richardt, Remschmidt & Schulte-Körne, 2006.

2 Klüber & Terlinden-Arzt, 2002.

3 Höflinger, 2003.

IV Teil IV: Begutachtung von Umgangskontakten gemäß § 1684 BGB

gungsleistungen beinhalten. Grundsätzlich ist zu bedenken, dass nicht die Dauer der miteinander verbrachten Zeit, sondern die Qualität des Miteinanders ausschlaggebend dafür ist, wie Kinder den Umgang mit ihren Eltern erleben.

- 985 Die Ausgestaltung eines Umgangskontaktes muss aus psychologischer Sicht in erster Linie den **individuellen** Bedürfnissen des Kindes und den familiären Gegebenheiten angepasst sein.
- 986 Bei der Begutachtung der Frage nach einer den Bedürfnissen eines Kindes bestmöglich entsprechenden Umgangsregelung müssen neben den Basiskriterien (entwicklungsbezogene Ausgangslage und Individualität des Kindes) folgende **Aspekte** untersucht werden:
- Das situationsspezifische Verhalten des Kindes;
 - der geäußerte Wille des Kindes;
 - die familiären Bindungen und Beziehungen, sowohl vor der Trennung oder der Herausnahme aus der Familie als auch zum Zeitpunkt der Begutachtung;
 - für die Durchführung von Umgangskontakten notwendige erzieherische Kompetenzen der Eltern (ausreichende Feinfühligkeit des umgangsbegehrenden Elternteils oder Fähigkeit der Betreuungsperson, das Kind in seinen Reaktionen auf die familiäre Situation aufzufangen, beidseitige Bindungstoleranz) im konkret beobachteten Umgang mit dem Kind,
 - die Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft der Eltern untereinander bzw. mit Dritten.
- 987 Des Weiteren sollte eine von Sachverständigen empfohlene Umgangsregelung die tatsächlich zur Verfügung stehenden **sozio-ökonomischen** Rahmenbedingungen berücksichtigen. Sachverständige sollten auch der Tatsache Rechnung tragen, dass eine aktuell zu treffende Umgangsregelung im weiteren Verlauf an die Entwicklung der Kinder angepasst werden muss und in den meisten Fällen keinen Dauerzustand darstellt.

B. Umgang nach Trennung und Scheidung

- 988 Die Eltern der zehnjährigen Ra haben sich getrennt, das Kind verbleibt im Haushalt der Mutter. Ra möchte aktuell keine Umgangskontakte mit dem Vater wahrnehmen, da sie sich mit seiner neuen Lebensgefährtin nicht versteht. Im Gegenzug behält der Vater den von Ra heiß geliebten Familienhund ein und argumentiert, dass Ra ja den Hund sehen könne, wenn sie Umgangskontakte wahrnehme.

1. Grundlagen

- 989 Im Jahr 2022 lebten in Deutschland etwa 22 % der Minderjährigen mit nur einem Elternteil zusammen, insgesamt etwa **2,7 Millionen Kinder**.⁴ Laut Erhebung einer Erziehungsberatungsstelle pflegen von diesen Kindern etwa 38 % regelmäßigen Umgang mit dem getrennt lebenden Elternteil, 33 % unterhalten einen unregelmäßigen Kontakt und bei 24 % ist der Kontakt abgebrochen.⁵

4 www.destatis.de.

5 Dusolt, 2011.

Kindern auch nach der Trennung der Eltern zu ermöglichen, ihre gewachsenen Beziehungen und Bindungen weiter zu pflegen, erfordert auf Seiten beider Elternteile eine ausreichende **Bindungstoleranz**. Die Pflicht des hauptbetreuenden Elternteils, Umgangskontakte zwischen dem Kind und dem getrennt lebenden Elternteil zu fördern, ist dabei nicht nur eine vage gesellschaftliche Erwartungshaltung. Gemäß § 1684 BGB hat das Kind das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil. Jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt und die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert.⁶ Hierzu gehört auch die Pflicht, eine positive Einstellung des Kindes gegenüber den Umgangskontakten zu fördern und entsprechend erzieherisch auf das Kind einzuwirken. Scheitert der Umgang am hauptbetreuenden Elternteil, können gemäß § 89 Abs. 1 FamFG Sanktionen wie Ordnungsgelder oder Ordnungshaft gegen ihn verhängt werden.⁷ 990

Die Annahme, dass Umgangskontakte mit den leiblichen Eltern prinzipiell dem Wohle eines Kindes dienen, konnte in dieser generellen Form empirisch nicht nachgewiesen werden. Tatsächlich ist nur in den Fällen von einer **positiven Auswirkung** von Umgangskontakten auf die kindliche Entwicklung auszugehen, in denen eine positive Qualität des Eltern-Kind-Kontakts, eine verantwortliche (auch Grenzen setzende) Erziehungshaltung des umgangsberechtigten Elternteils vorliegt und das Konfliktniveau zwischen den Eltern gering ist.⁸ Außerdem ist die Fähigkeit des umgangsbegehrenden Elternteils ausschlaggebend, emotionale Nähe aufrechtzuerhalten und auch finanziell die Verantwortung für seine Kinder zu tragen.⁹ Wo sich umgangsbegehrende Elternteile in dieser Weise positiv um die Kinder bemühen, tragen Umgangskontakte auf Seiten des Kindes zu einer Verminderung des Risikos für delinquentes Verhalten sowie zu einer Steigerung von schulischen Leistungen bei.¹⁰ Das durch die elterliche Trennung ausgelöste Stresserleben des Kindes und Verlustängste können durch Umgangskontakte abgemildert werden.¹¹ Positive Effekte von Umgangskontakten des Kindes zu getrennt lebenden Elternteilen sind weiter da zu erwarten, wo ein geringer Koalitionsdruck von den Eltern ausgeübt wird und die Eltern gut miteinander kooperieren, und zwar unabhängig von der Frequenz oder Dauer der Umgangskontakte. 991

Grundsätzlich gilt, dass die **Qualität** der Beziehung zwischen den Eltern einen moderierenden Einfluss auf den Kontakt des Kindes zum getrennt lebenden Elternteil und damit auf das Kindeswohl hat.¹² Maßgeblich ist insbesondere, ob ein autoritatives Erziehungsverhalten gelebt wird. Das finanzielle Engagement und die Allianz der Eltern in ihrer Rolle als Erzieher (Coparenting) sind wesentliche Einflussfaktoren für die Eltern-Kind-Beziehungsqualität. Sind diese Faktoren positiv ausgeprägt, zeigen die Kinder allgemein weniger Problemverhalten und bessere schulische Leistungen.¹³ 992

6 www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1684.html.

7 Burschel, 2015.

8 Friedrich, Reinhold & Kindler, 2004.

9 Gödde, 2004.

10 Dunn, 2004.

11 Walter, 2009.

12 Bretherton & Page, 2004; Walper, 2005a.

13 Überblick bei Walper, 2016.